

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 21. Mai 2015

33. Stück

165. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016

165. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck regelt in Umsetzung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshof ZI. Ro 2014/10/0062 vom 18.03.2015 die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle des Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016, präzisiert die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 79 UG (Rechtsschutz bei Prüfungen) auf diese Auswahltests und legt die sich daraus notwendiger Weise ergebenden Abläufe und Fristen fest.

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt in bewährter Weise auch für das Studienjahr 2015/2016, gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz, auf Basis des § 124b UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber der Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin durch.

Die Gestaltung der Auswahlverfahren 2015 baut auf die im Zuge der Auswahlverfahren bzw. Aufnahmeverfahren 2013 und 2014 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procederes dar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis ZI. Ro 2014/10/0062 vom 18.03.2015 entschieden, dass auch Testungen im Zuge eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung in Bezug auf den Rechtsschutz wie Prüfungen nach UG anzusehen sind und damit dem Rechtsschutz des § 79 UG unterliegen.

Obwohl die Auswertungen der Auswahltests der Auswahlverfahren bzw. Aufnahmeverfahren 2013 und 2014 eine zu vernachlässigende Fehlerquote zeigten und sich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes auf die Universität Graz, somit auf keine Medizinische Universität bezog, ist es dem Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck ein dringendes Anliegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes unverzüglich umzusetzen.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt den Inhalt und das Verfahren der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle des Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016. Des Weiteren wird der für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof ZI. Ro 2014/10/0062 vom 18.03.2015 bestehende Rechtsschutz präzisiert und die sich daraus notwendiger Weise ergebenden Abläufe und Fristen festgelegt.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2015/2016, welche am Auswahltest gemäss der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität vom 29.01.2015, Studienjahr 2014/2015, 17. Stk., Nr. 75, teilgenommen haben.

III. Ergebnisbekanntgabe, Einladung zur Zulassung

§ 3. (1) Voraussichtlich am 05.08.2015 wird allen Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2015/2016, welche am Auswahltest teilgenommen haben das Testergebnis zugestellt.

(2) Für die **Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin** stehen für das Studienjahr 2015/2016 folgende Studienplätze zur Verfügung:

Quote	Humanmedizin
AUT	270
EU	72
Nicht-EU	18
SUMME	360

Nach händischer Korrektur der Auswertung erhalten verbindliche Einladungen zur Zulassung:

Quote	Humanmedizin
AUT	260
EU	62
Nicht-EU	10
SUMME	332

Nach Abschluss des Korrekturverfahrens erhalten zusätzlich verbindliche Einladungen zur Zulassung:

Quote	Humanmedizin
AUT	10
EU	10
Nicht-EU	8
SUMME	28

(3) Für die **Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin** stehen für das Studienjahr 2015/2016 folgende Studienplätze zur Verfügung:

Quote	Zahnmedizin
AUT	30
EU	8
Nicht-EU	2
SUMME	40

Nach händischer Korrektur der Auswertung erhalten verbindliche Einladungen zur Zulassung:

Quote	Zahnmedizin
AUT	25
EU	5
Nicht-EU	1
SUMME	31

Nach Abschluss des Korrekturverfahrens erhalten zusätzlich verbindliche Einladungen zur Zulassung:

Quote	Zahnmedizin
AUT	5
EU	3
Nicht-EU	1
SUMME	9

IV. Korrekturverfahren

§ 4 (1) Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beginnt gemäß § 79 UG die Frist von zwei Wochen zur Beantragung der Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung wegen eines schweren Mangels. Mit dem Antrag ist der schwere Mangel glaubhaft zu machen.

(2) Ein schwerer Mangel liegt nur dann vor, wenn es bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu einer anderen Beurteilung der Prüfung gekommen wäre, welche statt zur vorläufigen Absage zur Einladungen zur Zulassung geführt hätte.

§ 5. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016, welche eine vorläufige Absage erhalten haben werden über die Möglichkeit der Einsichtnahme im Zuge des Korrekturverfahrens und die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 79 UG im Zuge der vorläufigen Absage ausdrücklich informiert.

§ 6. (1) Im Rahmen des Korrekturverfahrens werden folgende Rangplätze besonders zur Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle des Auswahltest eingeladen.

Quote	Humanmedizin
AUT	261 – 280
EU	63 – 82
Nicht-EU	11 – 30

Quote	Zahnmedizin
AUT	26 – 45
EU	6 – 25
Nicht-EU	2 – 21

(2) Für höhere Ranglistenplätze besteht, nach den Erfahrungswerten der Vorjahre, selbst bei Fehlausewertungen durch die EDV-mäßige Auswertung keine reelle Chance auf den Erhalt eines Studienplatzes.

V. Anmeldung zur Einsichtnahme

§ 7. (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest für das Studium der Zahnmedizin für das Studienjahr 2015/2016, welche eine vorläufige Absage erhalten haben können sich ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der vorläufigen Absage (voraussichtlich vom 05.08.2015) bis zum 12.08.2015 durch elektronisches Einbuchen in das Terminbuchungssystem für einen Einsichtnametermin anmelden.

(2) Jede Studienwerberin/jeder Studienwerber darf sich nur zu einem einzigen Einsichtnametermin anmelden. Zur Vermeidung von Missbrauch werden im Fall von Mehrfachanmeldungen alle gebuchten Termine der Studienwerberin/des Studienwerbers amtlich gestrichen.

(3) Die Einsichtnahme wird 2015 vom 13. bis einschließlich 19.08.2015 stattfinden. Dieser Zeitraum liegt in jener Zeit, welche für alle Testwerberinnen/Testwerber als Zeitraum der Zulassung und somit Anwesenheit in Innsbruck bekannt ist.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber können sich bei der Einsichtnahme durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Bevollmächtigte, welche keine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen sind haben die Bevollmächtigung durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen (zB Rechtsanwälte, Notare) haben das Bevollmächtigungsverhältnis nur glaubhaft zu machen.

VI. Umfang und Inhalt der Einsichtnahme

§ 8. (1) In Anwendung der Bestimmungen des § 79 Abs 5 UG wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern bei nicht positivem Prüfungsergebnis, dieses liegt vor, wenn die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer eine vorläufige Absage erhalten haben, auf Antrag eine einmalig Einsicht in folgende Unterlagen gewährt:

- Prüfungsprotokoll
- Prüfungsfragen
- Vorlage der korrekten Antworten (Antwortbogen)
- persönlicher Antwortbogen der Testwerberin/des Testwerbers

(2) In Anwendung der Bestimmung des § 79 Abs 5 UG sind die gestellten Prüfungsfragen soweit es sich um Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen.

VII. Detailbestimmungen Durchführung Einsichtnahme

§ 9 (1) Die Einsichtnahme findet, in dem auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Raum statt.

(2) Die Einsichtnahme wird für die Dauer von 50 Minuten gewährt.

(3) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist strengstens untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Auswahltest zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(4) Personen, welche versuchen unzulässige Gegenstände zur Einsichtnahme mitzunehmen werden unverzüglich von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

(5) Unzulässige Gegenstände sind:

- Alle elektronischen Geräte (zB Smartphone/Mobiltelefon, Notebooks, Kameras, Aufnahme-/Abspielgeräte, Organizer, Taschenrechner oä)
- Uhren jeglicher Art (auch zB analoge oder digitale (Armband-)Uhren, Wecker, Stoppuhren, etc.)
- Jacken, Mäntel, Taschen
- Lineale
- eigenes Papier
- eigene Schreibutensilien
- Lebensmittel und Getränke
- Bücher jeglicher Art

(6) Es werden gegen eine Schlüsselkaution von 20 € Garderobenkästchen angeboten.

(7) Zur Einsichtnahme werden zwei Blatt DIN-A4 und ein Kugelschreiber zur Verfügung gestellt. Alle Unterlagen mit Ausnahme der zwei Blatt DIN-A4 verbleiben im Einsichtsraum.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 10. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 11. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
